

Klimaschutz und Grundrechtsschutz

Das Bundesverfassungsgericht verkündet eine fast revolutionäre und historische Entscheidung – und folgt damit jungen Beschwerdeführern

Heiner Adamski

Der Schutz des Klimas auf dem Planeten Erde ist eine große Herausforderung und Aufgabe der internationalen und nationalen Politik. Der Kern des Problems ist – vereinfacht gesagt – die nachgewiesene Zunahme der Erdtemperatur als Folge der von Menschen durch Industrie, Verkehr und Landwirtschaft verursachten Luftverunreinigungen (sog. anthropogene Emissionen). Diese Emissionen beschädigen die gasförmige „Hülle“ oder „Umhüllung“ der Erde: die von der Schwerkraft der Erde festgehaltene Atmosphäre (das griechische Wort ist gebildet aus *atmós* und *sphaira*: Dampf und Kugel). Eine Folge ist eine höhere Erdtemperatur und ein dadurch bedingter Klimawandel. Klimaforscher warnen seit Jahrzehnten, dass anthropogene Emissionen und eine Vernachlässigung des Klimaschutzes zu einer Menschheitskatastrophe führen werden. Diese Prognose ist in Fachkreisen unstrittig.

Die Gemeinschaft der Staaten hat sich 1992 auf der Ebene der Vereinten Nationen der Aufgabe Klimaschutz mit einer Klimarahmenkonvention „gestellt“. Es gab dann internationale Konferenzen mit dem Ziel Klimaschutz u.a. in Kyoto, Kopenhagen und Paris. In Paris wurde 2015 das Pariser Klimaabkommen (Übereinkommen von Paris) beschlossen. Die Staaten setzen sich in diesem Abkommen das globale Ziel einer Beschränkung der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich unter“ zwei Grad Celsius (mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius).

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten. Gemäß den Verpflichtungen dieses Abkommens hat die Bundesregierung ein Bundes-Klima-



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit den Arbeitsschwerpunkten Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

schutzgesetz vorgelegt. Es ist 2019 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden. Dieses Gesetz ist dann aber 2020 von neun jungen Menschen (15 bis 32 Jahre alt) per Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht „gebracht“ worden. Die Beschwerdeführer argumentierten, das Gesetz sei zur Eindämmung der Folgen der Klimakrise nicht ausreichend. Sie begründeten ihre Beschwerde u.a. mit Hinweisen darauf, dass ihre Lebenszeit in die zweite Hälfte des 21. Jahrhunderts reichen würde und dass dann die Auswirkungen der Erderwärmung vielfach höher als gegenwärtig sein würden. Sie verwiesen auf konkrete Lebensumstände ihrer Familien (Tourismus oder Landwirtschaft u.a. auf den Inseln Pellworm und Langeoog). Die Klimakrise würden sie in Form von Extremwetterlagen und dem Anstieg des Meeresspiegels schon jetzt spüren. Die Bundesregierung käme – so argumentierten sie weiter – mit zu schwacher Klimapolitik ihrem im Grundgesetz verankerten Auftrag zum Schutz ihrer Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie Eigentum und Beruf nicht nach.

Das Bundesverfassungsgericht hat dann 2021 (1) eine Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde über das Bundes-Klimaschutzgesetz verkündet. Die Entscheidung ist in großen Teilen in extrem verdichteter Fachsprache abgefasst und schwer verständlich. Sie wird hier nur im Ergebnis vorgestellt.

I. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz

Das Bundesverfassungsgericht hat das Bundes-Klimaschutzgesetz von 2019 teilweise für verfassungswidrig erklärt. In dem Beschluss wird ausgeführt, dass die gegenwärtige Klimaschutzpolitik unzureichend ist. Sie beeinträchtigt künftige Freiheits- und Grundrechte. Das Gericht bestimmt, dass die Reduktion von Treibhausgasen – die verfassungsrechtlich notwendig ist – nicht länger zu Lasten junger Generationen in die Zukunft hinausgezögert werden kann. Es hat den Gesetzgeber aufgefordert, das Gesetz nachzubessern und sich dabei an den Vorgaben der Wissenschaft zu orientieren und einen schlüssigen Emissionsreduktionspfad mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis Ende 2022 vorzulegen. Die Freiheits- und Grundrechte der jungen und künftigen Generationen müssen dabei schon heute gewahrt werden.

Das Bundesverfassungsgericht verweist in der Entscheidung auch auf die internationale Verantwortung Deutschlands in der globalen Klimakrise. Dabei sagt es auch, dass ein Staat sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen anderer Staaten entziehen kann.

Die Kernaussagen der Entscheidung sind: Klimaschutz ist ein Menschenrecht. Das Grundgesetz muss generationengerecht ausgelegt werden. Der Gesetzgeber muss dem realen Klimawandel entgegenwirken. Er muss sich an den Vorgaben der Wissenschaft orientieren und schlüssige Konzepte zur Treibhausgasneutralität entwickeln. Klimaschutz ist heute und in Zukunft justiziabel. Er gehört zum Grundrechtsschutz.

Dem Gesetzgeber macht das Bundesverfassungsgericht die Auflage, das Klimaschutzgesetz von 2019 bis Ende 2022 nachzubessern.

II. Reaktionen des Gesetzgebers

Der Deutsche Bundestag hat wenige Monate nach der Verkündung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein neues Bundes-Klimaschutzgesetz verabschiedet. Das neue Gesetz sieht gegenüber 1990 eine Reduktion der Emissionen von 65 statt 55 Prozent bis 2030 und von 88 Prozent bis 2040 sowie Klimaneutralität bereits 2045 statt 2050 vor.

III. Kommentar

Das Bundesverfassungsgericht gibt den Temperaturzielen des Pariser Abkommens und dem Erreichen von Klimaneutralität einen Verfassungsrang. Es macht Artikel 20a GG – der „in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ schützt – als Prüfmaßstab staatlichen Handelns justiziabel (einklagbar). Mit seiner Entscheidung kommt es zu einer zeitgemäßen Neubestimmung des Freiheitsbegriffs in der Klimakrise. Das Gericht stellt dar, dass sich aus der Verpflichtung des Staates zum Schutz der Freiheit der jungen Generation in der Zukunft die Verpflichtung zu mehr Klimaschutz in der Gegenwart ergibt. Damit wird Klimaschutz generationengerecht ausgelegt.

Nach den in der Fachliteratur vertretenen Positionen (und nach Kenntnis des Verfassers) ist die Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichts die qualifizierteste Gerichtsentscheidung zum Umweltschutz und Menschenrechte. Das Gericht sagt, dass die Klimakrise real ist und weist damit Behauptungen etwa aus AfD-Kreisen zurück. Es sagt klar, dass der Gesetzgeber reagieren muss – und zwar nicht nach politischen Kalkülen, sondern wissenschaftsbasiert.

Dieser Verweis auf die Wissenschaft ist Anlass, auch daran zu erinnern, das wenige Tage nach der Bundestagswahl – in der Klimaschutz ein Thema war – der Nobelpreis für Physik dem deutschen Klimaforscher (Physiker und Mathematiker) Klaus Hasselmann verliehen wurde. Hasselmann hat schon 2000 in einer vom Verfasser geplanten mehrsemestrigen interdisziplinären Vorlesungsreihe gesagt: „Die Menschheit steht heute am Scheideweg. Zum ersten Mal seit Bestehen der Menschheit hat die Weltbevölkerungszahl und unsere Belastung der Ressourcen und Aufnahmekapazität der Erde ein Maß erreicht, das ein Weiterwirtschaften nach bisher bewährtem Muster nicht mehr zulässt. Wenn wir unseren Nachkommen eine bewohnbare Erde überlassen wollen, müssen wir grundsätzlich umdenken und umsteuern. (...) Die Aufgabe, unser globales Wirtschaftssystem auf eine Form umzustrukturieren, die eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet, ist durchaus lösbar – sogar ohne große materielle Einschnitte und mit Gewinn an Lebensqualität, wenn wir es richtig anpacken. Wir müssen es nur wollen. Wie wir dieses Wollen erreichen, ist das Kernproblem, vor dem wir stehen.“ (2)

Vor diesem Problem stehen wir auch heute – immer noch. Es geht um konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutz-Ziele. Die Maßnahmen der alten Bundesregierung wurden auf den Regierungsinternetseiten und anderenorts unter dem Ti-

tel „Generationenvertrag für das Klima“ positiv dargestellt. (3) Es hieß dort: „Mit der Änderung des Klimaschutzgesetzes verschärft die Bundesregierung die Klimaschutzzvorgaben und verankert das Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045. Bereits bis 2030 sollen die Emissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 sinken.“ Ein zum Bundes-Klimaschutzgesetz erlassene Gesetzesnovelle ist am 31. August 2021 in Kraft getreten.

Klimaexperten und Umweltverbände kritisierten die Maßnahmen aber. Sie erklärten unter anderem, dass das Ziel einer Reduzierung der Treibhausgase um 65 Prozent bis 2030 nicht ausreichend sei. Sie forderten höhere Minderungsziele und eine frühere Beendigung der Kohleverstromung.

Eine neue Bundesregierung wird neue und weitergehende Maßnahmen treffen und sich dabei europäisch abstimmen und darüber hinaus auch „die Welt“ in den Blick nehmen müssen. Das Klima auf dem Planeten Erde entwickelt sich ja nicht unter Beachtung von Staatsgrenzen. Diese Grenzen sind dem Klima egal. Nicht egal sind Emissionen für die Atmosphäre rings um den Planeten. Hier wird deutlich, dass Klimapolitik eine besondere Dimension einer Weltinnenpolitik hat.

Deutlich wird auch das: Die Maßnahmen werden viele sozialen Auswirkungen haben. Es geht dann um eine sozialverträgliche Ausgestaltung der Lenkungsinstrumente und die Folgen einer „Umstellung“ der Wirtschaft. Diese Aufgaben sind gigantisch und von keiner Regierung wirklich überschaubar – die Probleme sind einfach zu groß. Wahrscheinlich wird es wie fast immer zu Spaltungen und einer größeren Schere zwischen Arm und Reich kommen. Hier in Deutschland und weltweit.

Anmerkungen

- 1 BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18
- 2 Klaus Hasselmann: Überleben auf dem Raumschiff Erde. In: Heiner Adamski et.al.: Der „Gott“ der Fakultäten. Gott der Wissenschaft – Gott, der Wissen schafft? Lit-Verlag, Hamburg 2000. S. 181 ff.
- 3 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzgesetz-2021-1913672>